

Befristete Mitgliedschaften - vereinsrechtliche und steuerrechtliche Aspekte -

Weithin üblich und insbesondere für Golfeinsteiger, die sich nicht (sogleich) langfristig binden wollen, auch attraktiv sind befristete Mitgliedschaften im Golfverein, die häufig als „Jahresmitgliedschaft“, „Probemitgliedschaft“, „Schnuppermitgliedschaft“ usw. bezeichnet werden. Deren vereinsrechtliche und steuerrechtliche Beurteilung wirft eine Vielzahl von Fragen auf, von denen wichtige Einzelaspekte im Folgenden beantwortet werden sollen:

1. Vereinsrechtliche/zivilrechtliche Beurteilung

In aller Regel entscheidet der Vorstand eines Vereins über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Einzelnen ist hier die Satzung des Vereins maßgebend. Der Vorstand muss sich im Rahmen seiner Aufnahmeentscheidungen stets an die Bestimmungen der Vereinssatzung halten. Kennt die Vereinssatzung befristete Mitgliedschaften (z. B. Probemitglieder) nicht, so darf der Vorstand solche Mitglieder auch nicht in den Verein aufnehmen. Voraussetzung für ordnungsgemäßes Handeln des Vorstandes wäre zunächst die Ergänzung der Satzung um die gewünschten neuen Mitgliedschaftsformen.

Hat der Vorstand dennoch Personen in den Verein aufgenommen, deren Mitgliedschaftsform in der Satzung nicht verankert ist und deren vom Vorstand praktizierte Mitgliedschaftsbedingungen von den in der Satzung verankerten allgemeinen Bedingungen abweichen, so sind diese Personen (unter dem Vorbehalt der Überprüfung im Einzelfall) regelmäßig wohl dennoch echte Mitglieder des Vereins. Der Status als Vereinsmitglied wird nämlich regelmäßig durch einen Aufnahmevertrag begründet, der zwischen dem Aufnahmewilligen und dem Vorstand als vertretungsberechtigtem Organ des Vereins geschlossen wird. Selbst wenn der Vorstand Mitglieder einer bestimmten Mitgliedschaftsform gar nicht aufnehmen dürfte, da sich eine solche Mitgliedschaftsform nicht in der Satzung wieder findet, ist ein dennoch geschlossener Vertrag zur Aufnahme in den Verein unabhängig davon wirksam. Der Aufnahmewillige ist dann Mitglied geworden. Ihm kommen die in der Satzung gewährten Rechte und auferlegten Pflichten zunächst im üblichen Umfang zu.

Soweit der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung für die befristete Mitgliedschaft allerdings z. B. einen abweichenden (vergünstigten) Mitgliedsbeitrag festgelegt hat, so dürfte hierin ein Teilerlass im Hinblick auf den sonst üblichen Mitgliedsbeitrag zu sehen sein (der auf Grund des dahin gehenden Aufnahmevertrages auch gewährt werden muss, ohne dass es darauf ankommt, ob Vorstand oder Mitgliederversammlung diesen Erlass überhaupt gewähren durfte). Ist Inhalt des Aufnahmevertrages (entgegen der Satzung) zudem die automatische Beendigung der Mitgliedschaft (z. B. zum Jahresende), so dürfte hierin die Selbstverpflichtung des Vorstandes bzw. Vereins liegen, von den eigentlichen Satzungsregelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft abzusehen.

Unabhängig davon kann sich allerdings der Vorstand Schadensersatzforderungen seines Vereins gegenübersehen, wenn dem Verein aus der satzungswidrigen Aufnahme von befristeten Mitgliedern ein Schaden entstünde (z. B. wenn deshalb dauerhafte Vollzahler abgewiesen werden müssten).

Sollte der Vorstand als Bedingung für die befristete Mitgliedschaft auch das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen haben und findet sich auch eine solche Beschränkung wiederum nicht in der Satzung, so dürfte der Stimmrechtsausschluss jedenfalls dann unwirksam sein, wenn das Mitglied nicht zuvor (im Aufnahmeverfahren) einen wirksamen Stimmrechtsverzicht erklärt hat. Als Grund mag gelten, dass grundsätzlich nicht durch bloße Vorstandsbeschlüsse in Satzungsregelungen zum Stimmrecht eingegriffen werden kann.

In dem Fall, in dem mit einem Mitglied die automatische Beendigung der Mitgliedschaft z. B. nach einem Jahr (also eine in der Satzung nicht vorgesehene Jahresmitgliedschaft) vereinbart wurde, dies aber vom Mitglied mit Hinweis auf die Satzung nun nicht akzeptiert wird, dürfte Folgendes gelten:

Da eine Satzung, die befristete Mitgliedschaften nicht kennt, auch die automatische Beendigung z. B. zum Jahresende nicht vorsieht, gilt die in der Satzung enthaltene sonstige (also allgemeine) Regelung, wonach regelmäßig eine Kündigung zu fordern wäre. Kündigt das (eigentlich befristete) Mitglied nicht, so besteht seine Mitgliedschaft fort. Es dürften dann allerdings die üblichen (normalen) Mitgliedschaftskonditionen (z. B. Jahresbeiträge) gelten, da sich der abweichende Aufnahmevertrag über die befristete Mitgliedschaft zu Sonderkonditionen zwischen Vorstand und Mitgliedschaftsbewerber nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck nur auf den befristeten Zeitraum bezieht und das Mitglied mit der Aufnahme auch die Satzung anerkennt. In einem Aufnahmeantrag könnte zur Sicherstellung der Beendigung der Mitgliedschaft bereits die Austrittserklärung (Kündigung) des Mitglieds zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommen werden.

Hinweis: Unabhängig davon, ob eine befristete Mitgliedschaft der aktuellen Satzungslage entspricht, erhalten auch befristete Mitglieder den DGV-Ausweis, solange sie tatsächlich als Mitglieder des Vereins betrachtet werden können. Auch bei Mitgliederbestandserhebungen des Deutschen Golf Verbandes sind diese Mitglieder, unabhängig davon, ob sie in der Satzung überhaupt vorgesehen sind, zu melden.

Anmerkung: Von echten befristeten Mitgliedschaften abzugrenzen sind bloße „Jahres-Greenfees“, „Schnupper-Spielrechte“ usw. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass der einzelne Golfer formal gerade nicht den Status eines Mitglieds eingeräumt bekommt.

Als Hilfe bei der Einführung befristeter Mitgliedschaften in der Satzung eines Vereins mag die in der Mustersatzung für Golfvereine des Deutschen Golf Verbandes getroffene Regelung angesehen werden. Die Mustersatzung kann im Internet unter www.golf.de/infoservice eingesehen und heruntergeladen oder bei der DGV-Geschäftsstelle angefordert werden. Dort sind Hinweise auf eine befristete Mitgliedschaftsform in § 4 Abs. 1 und Abs. 5, § 6 Abs. 1 (b) und § 9 Abs. 5 enthalten.

2. Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportverein), fördert nicht die Allgemeinheit (ist also nicht gemeinnützig), wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliederbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält. Für Golfvereine gilt entsprechend, das im Sinne des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 € je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 € nicht übersteigen dürfen. Eine Investitionsumlage darf höchstens 5.113 € innerhalb von zehn Jahren je Mitglied betragen. Für befristete Mitgliedschaften ist hier insbesondere die Regelung zum durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag bedeutsam, da bei solchen

Mitgliedschaftsformen regelmäßig Aufnahmegebühren oder Investitionsumlagen nicht verlangt werden.

Voraussetzung für die Einbeziehung von Mitgliedern in die Durchschnittsberechnung ist, dass eine Dauermitgliedschaft besteht bzw. die Mitgliedschaft auf Dauer angelegt ist. In der gemeinnützigkeitsrechtlichen Literatur ist man darüber einig, dass eine befristete Mitgliedschaft über zwölf Monate hinaus in diesem Zusammenhang eine „Dauermitgliedschaft“ ist.

Man wird jedenfalls sagen können, dass auch eine auf genau zwölf Monate befristete Mitgliedschaft z. B. in Form einer Jahresmitgliedschaft jedenfalls dann als Dauermitgliedschaft in die Durchschnittsberechnung zur Gemeinnützigkeitshöchstgrenze einzubeziehen ist, wenn sie durch das Mitglied einseitig verlängerbar ist. Dann rückt sie allerdings formal betrachtet ohnehin einer unbefristeten Mitgliedschaft sehr nahe. Endet allerdings eine befristete Mitgliedschaft (Jahresmitgliedschaft) automatisch nach zwölf Monaten und besteht keine einseitige Verlängerungsoption des Mitglieds, so könnte auch einiges dafür sprechen, diese Mitgliedschaft nicht als Dauermitgliedschaft zu bewerten und sie damit nicht bei der Durchschnittsberechnung für Mitgliedsbeiträge heranzuziehen. Die Rechtslage ist insoweit ungeklärt. Ernstzunehmende Stimmen sprechen einer Mitgliedschaft von unter zwölf Monaten den Status als „Dauermitgliedschaft“ generell ab.

Da Mitglieder, deren Mitgliedschaft befristet ist, zumeist keine Aufnahmegebühr entrichten, dafür aber einen höheren Jahresbeitrag, wirkt sich deren Einbeziehung in die Durchschnittsberechnung zur Gemeinnützigkeitshöchstgrenze der Jahresbeiträge belastend aus, da die Durchschnittshöhe der Mitgliedsbeiträge dadurch nach oben korrigiert wird. Allerdings ist bei den Aufnahmegebühren ein gegenteiliger Effekt zu verzeichnen: Erhebt ein Verein für befristete Mitglieder, die als Dauermitglieder gelten können, keine Aufnahmegebühren, werden diese Mitglieder dennoch in die Durchschnittsberechnung einbezogen, sodass die durchschnittliche Aufnahmegebühr (aller Mitglieder) hierdurch niedriger ausfällt.

3. Steuerrechtliche Beurteilung

a. Ertragsteuerliche Beurteilung

Sind befristete Mitgliedschaften satzungsgemäß verankert, dann sind sie im gemeinnützigen Golfclub dem ideellen Bereich und im nicht gemeinnützigen Golfclub dem nicht steuerbaren Sektor zuzuordnen. Damit sind sie jeweils von einer Ertragssteuerpflicht verschont.

Sind sie dagegen in der Satzung als Sonderform einer Mitgliedschaft nicht enthalten, so sind sie im gemeinnützigen Golfclub dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im nicht gemeinnützigen Golfclub dem steuerpflichtigen Sektor zuzuordnen. Damit werden sie ertragsteuerlich erfasst.

b. Umsatzsteuerliche Beurteilung (derzeitiges deutsches Recht)

Für befristete Mitgliedschaften ergibt sich auf Grund des derzeit gültigen deutschen Umsatzsteuerrechts keine besondere Beurteilung. Ist eine befristete Mitgliedschaft in der Satzung des Vereins vorgesehen, dann sind die Mitgliedsbeiträge dieser Mitglieder, wie andere Mitgliedsbeiträge auch, umsatzsteuerfrei.

Ist allerdings die befristete Mitgliedschaft nicht nach aktueller Satzungslage vorgesehen und hat etwa ein Vereinsvorstand durch die von der Satzung nicht gestützte Aufnahme befristeter Mitglieder schlicht Fakten geschaffen, so dürfte der Jahresbeitrag wie ein Greenfee (z. B. Jahres-Greenfee) zu werten sein und wäre damit der Umsatzsteuer (MwSt.-Satz: 19 %) unterworfen.

c. Umsatzsteuerliche Beurteilung – neues europäisches Umsatzsteuerrecht

Wenn ein Golfclub gemeinnützig ist, ist er wohl im Sinne des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als Vereinigung „ohne Gewinnstreben“ anzusehen. Das bedeutet für den gemeinnützigen Golfclub, dass Mitgliedsbeiträge und auch Greenfee-Einnahmen und damit auch Jahresmitgliedschaften (gleichgültig, ob sie als Mitgliedsbeiträge oder als Greenfee eingestuft werden) von der MwSt. befreit sind. Ist ein Golfclub nicht gemeinnützig, dann kommt es darauf an, ob er sich nach seiner Satzungslage als „ohne Gewinnstreben“ einordnen lässt. Ist er dies, dann wird er umsatzsteuerlich wie ein gemeinnütziger Golfclub behandelt, ist er es nicht, dann ist er auch mit seinen Mitgliedsbeiträgen, mit seinem Greenfee und damit auch mit seinen befristeten Mitgliedschaften der MwSt.-Pflicht unterworfen.

d. Anwendung des deutschen bzw. des europäischen Umsatzsteuerrecht

Derzeit ist das deutsche Umsatzsteuerrecht, in das die unter c. wiedergegebene Rechtsprechung des EuGH noch keinen Eingang gefunden hat, für alle Golfclubs anwendbar. Das europäische Umsatzsteuerrecht bzw. die entsprechende Rechtsprechung des EuGH kommt nur zum Tragen, wenn sich der gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Golfclub darauf ausdrücklich beruft. Eine Berufung auf europäisches Umsatzsteuerrecht ist jedoch allenfalls dann angezeigt, wenn die jeweilige Vorsteuersituation (Investitionen der vorangegangenen zehn Jahre) dafür spricht, wenn es also für den Golfclub steuerlich günstiger ist. Das ist von Jahr zu Jahr neu zu prüfen.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.